

*Heinz-Elmar Tenorth*

*„Unverzichtbare Mindeststandards des Bildungsangebots“*

*– die Herausforderung von Politik und Bildungsforschung  
durch das Bundesverfassungsgericht*

Keynote „Bildungspolitisches Forum, Berlin 27.09.2022, Leibniz-Forschungsnetzwerk Bildungspotenziale (LERN)

## Übersicht zum Vortrag

- 1. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts**
- 2. ... als historische Zäsur**
- 3. ... als angemessenes und notwendiges politisch-rechtliches Signal**
- 4. ... als Herausforderung der Bildungsforschung**
- 5. Realisierung: Ein Grundrecht zwischen Politik und Einklagbarkeit**

## 1. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

### Leitsätze

1. Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein **Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat**, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (**Recht auf schulische Bildung**).

2. Das Recht auf schulische Bildung umfasst verschiedene **Gewährleistungsdimensionen**:

- a. ... einen **Anspruch auf Einhaltung eines ... unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten ...**
- b. ... ein **Recht auf gleichen Zugang** zu staatlichen Bildungsangeboten ...
- c. ... ein **Abwehrrecht gegen Maßnahmen, welche das ... Bildungsangebot einer Schule einschränken ....**

(Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 , Bundesnotbremse II (Schulschließungen), BvR 971/21 - 1 BvR 1069/21)

## 1. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Rechtsdogmatisch neu:

„Das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Recht der Kinder und Jugendlichen ist folglich **das subjektiv-rechtliche ,Gegenstück** (vgl. Langenfeld, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2. Aufl. 2013, Kap. 23 Rn.10) **zur objektiv-rechtlichen Pflicht des Staates** aus Art. 7 Abs. 1 GG, schulische Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, die deren Persönlichkeitsentwicklung dienen.“ (Rn. 48)

Bildungsverfassungsrechtlich bekannt – und Kern des politischen Problems:

Das Grundrecht auf schulische Bildung begründet „keinen originären Leistungsanspruch auf eine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen“ (Leitsatz 2.a)

Der Staat regelt „den Zugang zur Schule, den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen und die Versetzung innerhalb des Bildungsganges“.

Aber: „Das Recht auf schulische Bildung in seiner teilhaberechtlichen Funktion ist verletzt, wenn diese Zugangsvoraussetzungen willkürlich oder diskriminierend ausgestaltet oder angewendet werden.“ (Rn 60)

Skepsis juristischer Kommentatoren: Das Gericht hat zwar „subjektive Rechte“ formuliert, sie aber durch „die vom BVerfG gleich wieder vorgenommene **Beschneidung und die Unbestimmtheit**“ selbst „entwertet“. (Nettesheim, Bildungsangebote ... In: VerfBlog, 2021/11/30, 4)

## 1. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

**kriteriale Vorgabe:** Das „Recht auf schulische Bildung“

- „umfasst ... die **Schulbildung als Ganze**“
- Die „unverzichtbaren Mindeststandards“ beziehen sich auf **schulische Angebotsstrukturen**
- auf die „Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Allgemeinbildung und Erziehung“, „die Herausbildung sozialer Kompetenzen“

**Es gibt zwar** „, keinen originären Leistungsanspruch auf eine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen“ (Leitsatz 2) aber

- das „Bestimmungsrecht des Staates“ darf „**nicht offensichtlich nachteilig** für die Entwicklung der ganzen Persönlichkeit des Kindes und seine Verhältnisses zur Gemeinschaft“ praktiziert werden. (Rn. 54)
- Es ist „**Aufgabe des Staates, die verschiedenen Bildungsfaktoren** wie die Erschließung und Förderung individueller Begabungen, die Vermittlung von Allgemeinbildung und von sozialen Kompetenzen **bei der Festlegung schulischer Strukturen aufeinander abzustimmen**“, was nur „durch eine ‚verhältnismäßige Berücksichtigung der Einzelinteressen‘ (zu) erfüllen“ sei. (Rn 55)
- Und zwar **für alle Adressaten**, diskriminierungsfrei, auch für Kinder von Flüchtlingen und Migranten unabhängig von ihrem Rechtsstatus (Rn. 70)

## 2. ... als historische Zäsur

Anerkennung einer demokratisch-liberalen Tradition:

„1848“: **„Im staatlichen „Schulzwang“ ist „ein Grundrecht des Kindes auf Unterricht“ formuliert - Debatte Paulskirchenverfassung - „allgemeines Recht auf Bildung“.**

Liberal-soziale Lehre:

„Der Staat“ soll **„das obligatorische Minimum für alle“** definieren: **„diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten ..., welche die Grundlage aller allgemeinen menschlichen Kultur ausmachen und zum Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft unerlässlich erscheinen“** (313) und **„öffentliche Schulen errichte(n), an welchen dasselbe erlangt werden kann“** (Rümelin 1868, S. 324)

„Weimar“: **„Das Recht auf Bildung“** als **„Verpflichtung des Staates, Jedem ein gewisses Minimum von Bildung zu gewähren“** ist das Erbe der **Idee der „positiven Freiheit“ des Westens** (Sergius Hessen, 1928, S. 421) – Minderheitenmeinung.

Heute: Diese Tradition erhält Verfassungsrang - Das BVerfG gibt seine eigene Skepsis auf!

Aus der Minderheitenmeinung (bis 2021), **dass „das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ... auch eine Bildung (umfasst), die für die Lebensbewältigung erforderlich ist.“** (Richter: zu Art. 7 GG im Alternativ-Kommentar, 2001)

wird die herrschende Lehre!

### **3. ... als angemessenes und notwendiges politisch-rechtliches Signal**

**Die Vorgabe „unverzichtbarer Mindeststandards“ ist das angemessene Signal**

- **angesichts des Qualitäts- und Leistungsdefizits des Bildungssystems:**

*die zentrale Bringeschuld der Schule wird als Grundrecht markiert*

- **angesichts des Gerechtigkeitsdefizits des Bildungssystems**

*Bildungsarmut verletzt ein Grundrecht der Heranwachsenden*

- **angesichts des Steuerungsdefizits des Bildungssystems**

*gegen die widerstreitenden Interessen sind jetzt Prioritäten gesetzt!*

#### 4. ... als Herausforderung der Bildungsforschung

Eine alte Forderung der Bildungsforschung wird neu bestätigt:

„in den nationalen Bildungsstandards für Deutschland ein **verbindliches Minimalniveau** fest zuschreiben. ...

Diese Konzentration auf Mindeststandards ... zielt darauf ab, dass gerade die Leistungsschwächeren nicht zurückgelassen werden.“ (Klieme u.a. 2003, S. 27)

Aber:

- **Differenz: „Mindeststandard“ der Angebotsstruktur vs. „Minimalniveau“ von Kompetenz**
- **Problem: unverzichtbar - Mindeststandards der „Schulbildung als Ganze“  
zielangemessen - Mindeststandards für die „Entwicklung zu einer  
eigenverantwortlichen Persönlichkeit“**

**Aufgabe der Bildungsforschung – Klärung der notwendigen und hinreichenden Bedingungen der Zieldefinition und Zielerreichung**

„staatliche Mitwirkung an Erkenntnisgewinnung“ (Rn. 177) ist notwendig, um Schaden zu minimieren und abzuwehren



#### 4. ... als Herausforderung der Bildungsforschung

Der Klärungsbedarf für **„unverzichtbare Mindeststandard“** der „Schulbildung als Ganze“

##### **Dimensionen – Zusammenhang (korrelativ – kausal) Struktur - Ziel:**

- **organisatorisch:**  
materielle, finanzielle, personelle Ausstattung des schulischen Angebots  
auf Lernmöglichkeiten abgestimmte und geordnete Binnenstruktur bis Schulpflichtende
- **curricular:**  
zeitliche und sachliche Struktur, Vernetzung und Sequenzierung  
„für alle“: Minimum und individuelle Förderung, Kerncurriculum und Individualisierung
- **didaktisch:**  
Prozessgestaltung als Verallgemeinerung und Individualisierung  
Kriterien: allgemein, gleich, gerecht, wertvoll

#### **4. ... als Herausforderung der Bildungsforschung**

Der Klärungsbedarf ...

##### **Potentielles Vorbild:**

**UN-Debatte über die Realisierung des Menschenrechts auf Bildung - „4A-Schema“:**

**availability, accessibility, acceptability, adaptability**  
**Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit, Adaptierbarkeit**

**zielangemessen**, so dass im Ergebnis

**„die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu Persönlichkeiten ermöglicht (wird),  
die ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten  
und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können.“ (Rn. 50)**

## 5. Realisierung: Ein Grundrecht zwischen Politik und Einklagbarkeit

### BVerfG – Leeres Versprechen?

Recht auf Bildung nur „derivatives Teilhaberecht“,

aber:

„Doch auch **Kinder selbst haben ein aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitetes, gegen den Staat gerichtetes Recht auf Unterstützung und Förderung** bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft;  
**der Staat muss diejenigen Lebensbedingungen sichern, die für ihr gesundes Aufwachsen erforderlich sind.**

Diese im grundrechtlich geschützten Entfaltungsrecht der Kinder wurzelnde besondere Schutzverantwortung des Staates erstreckt sich auf alle für die Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen Lebensbedingungen.“ (Rn. 46)

Und das ist ein einklagbares Recht

– wobei im Prozess definiert und bei Experten abgefragt wird,  
was „unverzichtbar“ bedeutet – und schon deshalb ist die Bildungsforschung herausgefordert!



**Ich danke  
Ihnen  
für  
Ihre Geduld!**